

weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Pflegefreies Erdreihengrab

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle-: inkl. Einfassung, Genehmigung und Abräumen des Grabsteins, Unterhaltung: 1.950,00 €
- b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Anpassung an die Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Asche – je Jahr und Grabstelle: Inkl. Einfassung, Genehmigung und Abräumen des Grabsteins, Unterhaltung: 65,00 €

2. Wahlgrab:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 570,00 €
- unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle:

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 19,00 €
- unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle:

3. Urnenwahlgrab:

- a) für 30 Jahre incl. Einfassung - je Grabstelle - : 690,00 €
- unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle:

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - 17,00 €
- unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle:

4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – incl. Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld: 1.100,00 €

5. Wahlgrab im Kindergräberfeld

Unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 20 Jahre ab Erwerb der Grabstelle

- a) für Totgeburten - je Grabstelle - : 130,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahre - für 20 Jahre - je Grabstelle: 450,00 €

6. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 2, 3 oder 8.

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr nach Nr. 2, 3, 6 oder 8 für eine Grabstelle.
b) -entfällt-

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

Zu den unter Nrn. 1 bis 5 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 30 v.H. der Gebühr für je eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelleneinrichtung (Kühl- / Abschiedraum) - je Tag -: | 40,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Gottesdienst (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) - je Bestattungsfall – : | 180,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Urnenbeisetzung ohne Gottesdienst - je Bestattungsfall -: | 60,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle sofern der / die Verstorbenen nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaft war: | 20,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 425,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 132,00 € |
| 3. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit | 37,00 € |
| 4. für eine Kindbestattung | 200,00 € |

V. Gebühren anlässlich der Errichtung und Abräumung von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen und / oder Grabumrandungen: | |
| a) für die Genehmigung zur Errichtung: | 30,00 € |

2. Anlässlich der Abräumung und Entsorgung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:
- a) von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche in einer Größe bis 0,5 qm 150,00 €
 - b) von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,5 qm 200,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem
01.08.2005 verlängert oder neu vergeben worden ist,
je Jahr und Grabstelle: 15,00 €
- b) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht nach dem
01.08.2005 verlängert oder neu vergeben worden ist,
je Jahr und Grabstelle 11,00 €

Die Gebühr wird im voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die
Unterhaltung der Grabstätte 25,00 €
- b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die
Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, sofern das
Nutzungsrecht vor dem 01.08.2005 verlängert oder neu
vergeben worden ist: 15,00 €
- c) Die Kosten für das Entfernen und Entsorgung des
Grabmales von der Grabstätte gemäß § 21 der Fried-
hofsordnung (einmalig): 200,00 €

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen oder Sondervereinbarungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall und nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Änderung des § 5 VI tritt ab 01.01.2014 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom **Kirchenvorstand**

Genehmigt vom **Kirchenkreisvorstand**

Veröffentlicht im Amtsblatt des Lk Cux Nr. 37 v. 24.10.2013, S. 301